

OECD- CoP und CoC

BESCHWERDEVERFAHREN FÜR EXTERNE STAKEHOLDER

Beschwerdeverfahren für externe Stakeholder

Die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG, hat dieses Beschwerdeverfahren eingerichtet, um externen Parteien (unabhängig ob es sich dabei um Einzelpersonen oder Interessengruppen handelt) die Möglichkeit zur Anzeige von Beschwerden, Bedenken oder Missständen hinsichtlich des RJC-COP und COC-Standards in Verbindung mit den Lieferketten der Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG zu geben.

Bei diesen Beschwerden kann es sich um (aber nicht ausschließlich), Verstöße im Zusammenhang mit der Beschaffung von Rohstoffen (insbesondere aus Konflikt- und hochrisikogebieten) handeln. Andere Beispiele für mögliche Verstöße, sind die Missachtung der Menschenrechte, widrige Arbeitsbedingungen, Verstöße gegen Umweltauflagen sowie Zahlungen von Schmier- oder Bestechungsgeldern.

Die Geschäftsleitung der Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG ist verantwortlich für die Implementierung und Überprüfung dieses Verfahrens.

Mit ihren Bedenken können sich interessierte Parteien entweder per E-Mail oder Telefon an folgende Adresse wenden:

Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG, Frau Lucia Pentz
Tel.: +0049 7231 91030
Fax: +0049 7231 101599
E-Mail: schofer.kyc@schofer.de

Nachdem eine Beschwerde eingegangen ist, sind wir bemüht:

- Einen genauen Bericht über die Beschwerde zu erstellen.
- Unser Beschwerdeverfahren zu erklären.
- Herauszufinden, wie der Beschwerdeführer erwartet, dass mit seiner Beschwerde verfahren wird.
- Die intern - geeignete Person zur Bearbeitung der Beschwerde zu finden oder dabei zu helfen, die Beschwerde an eine geeignetere Stelle weiterzuleiten, z.B. an den Lieferanten oder eine Institution, wie z.B. ein zuständiges Branchengremium.
- Wenn die Angelegenheit intern bearbeitet werden kann, so gut wie möglich weitere Informationen einzuholen.
- Alle Maßnahmen zu ermitteln, die wir ergreifen sollten, einschließlich der Überwachung dieser Maßnahmen.
- Den Beschwerdeführer, nach allen Prüfungen, über unsere Entscheidungen und Ergebnisse zu informieren.
- Die Beschwerde und den damit zusammenhängenden internen Ablauf, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.